

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Oer-Erkenschwick (Hebesatzsatzung)

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzesgrundlagen

1. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023)
2. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965)
3. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167)
4. § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW.1981 S. 732)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

- 01.01.2013 bis 31.12.2013	280 v.H.
- 01.01.2014 bis 31.12.2014	320 v.H.
- 01.01.2015 bis 31.12.2015	360 v.H.
- ab 01.01.2016	400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

- 01.01.2013 bis 31.12.2013	550 v.H.
- 01.01.2014 bis 31.12.2014	650 v.H.
- 01.01.2015 bis 31.12.2015	750 v.H.
- ab 01.01.2016	825 v.H.
2. Gewerbesteuer

nach Ertrag und Kapital

- 01.01.2013 bis 31.12.2013	475 v.H.
- 01.01.2014 bis 31.12.2014	480 v.H.
- 01.01.2015 bis 31.12.2015	485 v.H.
- ab 01.01.2016	490 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft (§§ 25 Abs. 3 GrStG, 16 Abs. 3 GewStG).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 21.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 07.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 07.12.2020

Wewers
Bürgermeister